II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay

(91/C 309/09)

KOM(91) 434 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 14. November 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit der Republik Paraguay genehmigt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 25 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor (1).

Artikel 3

Die Kommission vertritt, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft in dem mit Artikel 21 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Sekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.